



1. Dezember 2022

Kinderrechte in die EU Regulierung für unternehmerische Sorgfaltspflichten

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz,
sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Habeck,
sehr geehrter Frau Bundesministerin Baerbock,
sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Buschmann,
sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Giegold,

der Anfang des Jahres von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf einer Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (*EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive, EU CSDDD*) hat das Potenzial, einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Geltung der Menschen- und Kinderrechte in globalen Wertschöpfungsketten zu leisten. Wir möchten Sie bitten, sich im Europäischen Rat dafür einzusetzen, dass eine zukünftige europäische Regulierung zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen Instrumente und Mechanismen enthält, die eine wirkliche Verbesserung des Kinderrechtsschutzes durch Unternehmen sicherstellen kann.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regierung angekündigt hat, eine starke EU-Regelung zu unterstützen und bereits in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) entsprechend anzupassen, um den potenziell höheren EU-Standard zu erfüllen. **Es ist nun wichtig, dass dieser Ankündigung auch Taten folgen.**

Medienberichte legen nahe, dass die Bundesregierung versuchen könnte, die EU CSDDD abzuschwächen. Wir sehen es als entscheidend für einen wirksamen Schutz der Kinderrechte an, dass die EU-Richtlinie Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette zu analysieren: Risiken bestehen besonders im Hinblick auf ausbeuterische Kinderarbeit, Vertreibung und Umweltschäden bei der Gewinnung von Rohstoffen im Bergbau, der Landwirtschaft und der Textilindustrie am Anfang von Lieferketten. Besonders die Beschränkung auf "etablierte Geschäftsbeziehungen" würde etwa an Börsen gehandelte Rohstoffe außer Acht lassen. Wir sind ferner der Ansicht, dass Maßnahmen zur Abhilfe nach der Schwere der Menschenrechtsverletzung priorisiert werden sollten und nicht nach ihrer Stellung in der Lieferkette. Besonders kritisch sehen wir auch die ins Spiel gebrachte sogenannte "Safe Harbour" Regelung, weil wir befürchten, dass sie als Schlupfloch genutzt wird: Der Beitritt zu einer Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiative kann nicht ersetzen, dass ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten ganz praktisch nachkommt.

Bereits im Februar diesen Jahres haben wir in einem [gemeinsamen Papier mit der Initiative Lieferkettengesetz acht Kernforderungen](#) formuliert, die eine kinderrechtlich-wirksame EU-weite Regulierung enthalten muss, wenn sie die Defizite des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auffangen soll.

Wir freuen uns sehr, dass im Gegensatz zum deutschen LkSG in dem Entwurf der EU-Kommission unsere Forderung bezüglich der **UN-Kinderrechtskonvention** umgesetzt wurde und diese als einzuhaltendes Rechtsgut vermerkt ist. Wir rufen die Bundesregierung dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass diese und auch weitere internationale Rechtskonventionen vulnerabler Personengruppen in der Regulierung enthalten sind.



Anknüpfend an unser Papier aus dem Februar 2022 fordern wir die Bundesregierung dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass die EU-CSDDD einen wirksamen Kinderrechtsschutz sicherstellen kann. Folgende Punkte sind dafür essentiell:

- 1) Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes, der gemäß UN Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick nimmt und nicht jene Tiers ausblendet, in der die meisten und schwersten Rechtsverletzungen stattfinden (in der Regel der Anfang von Wertschöpfungsketten);
- 2) Explizite Berücksichtigung der Kinderrechte in der gesamten Sorgfaltspflicht und Zugang zu effektivem Rechtsschutz: Die Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung für Unternehmen, bei ihrer Sorgfaltspflicht besonders auf Kinder sowie andere Personen in vulnerablen Situationen zu achten, sowie für die Mitgliedsstaaten, Hindernisse für diese Gruppen beim Zugang zur Justiz zu beseitigen;
- 3) Verpflichtung von Unternehmen, einen kinderrechtsbasierten Ansatz zur Prävention, Milderung und Wiedergutmachung negativer Auswirkungen auf Kinder zu verfolgen, der das Wohl des Kindes nach UN-Kinderrechtskonvention während des gesamten Sorgfaltspflicht-Prozesses berücksichtigt: Die im aktuellen Entwurf vorgeschlagenen Vertragsklauseln und Überprüfungsmechanismen drohen kinderrechtliche Auswirkungen zu übersehen oder sind nicht für eine wirksame Verhinderung negativer Auswirkungen auf Kinder geeignet. Ein stärkerer kinder- und menschenrechtsbasierter Ansatz bei der Sorgfaltspflicht würde es ermöglichen, derartige Risiken zu vermeiden;
- 4) Neben der UN-Kinderrechtskonvention sollten auch Zwei der Fakultativprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention in den Anhang der einzuhaltenden Rechtsgüter aufgenommen werden, da sie im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Unternehmen auf die Kinderrechte von Bedeutung sind: Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

Alle EU-Mitgliedsstaaten haben die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ratifiziert. Wichtige Vorhaben für Kinder finden in Kommission, Rat und Parlament Unterstützung. Auch die Regelung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten sollte Kinderrechte explizit nennen und mit geeigneten Prozesse und Mechanismen sicherstellen, dass Unternehmen die Rechte und Belange von Kindern tatsächlich achten und einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung ihrer Situation leisten.



Gibt Kindern eine Chance



Vor diesem Hintergrund wenden wir uns mit der Bitte an Sie, sich bei den Beratungen des Rats der Europäischen Union zum Kommissionsentwurf der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen explizit für die Rechte der Kinder einzusetzen.

Von Deutschland als Staat mit der größten Volkswirtschaft der Europäischen Union und mit den Erfahrungen aus der Genese des LkSGs sollte ein deutliches Zeichen für einen besseren Schutz der Menschen- und Kinderrechte im globalen Wirtschaftssystem gesetzt werden.

Für einen persönlichen Austausch hierzu stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gudrun Schattschneider
Leitung Politik und
Fachlichkeit
**World Vision Deutschland
e.V.**

Carsten Montag
Vorstand
Kindernothilfe e.V.

Kathrin Hartkopf
Sprecherin der
Geschäftsführung
**Plan International
Deutschland e.V.**

Florian Westphal
Geschäftsführer

**Save the Children
Deutschland e.V.**

Beat Wehrle
Vorstandssprecher

**terre des hommes
Deutschland e. V.**

Dr. Sebastian Sedlmayr
Abteilungsleiter Advocacy
und Politik

**Deutsches Komitee für
UNICEF e.V.**